

Synopse zur Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum

| Bisherige Fassung | Neue Fassung |
|---|--|
| | Inhaltsverzeichnis Präambel § 1 Gebührenpflichtige Leistungen § 2 Gebührenhöhe § 3 Gebührenfreiheit § 4 Auslagenersatz § 5 Billigkeitsmaßnahmen § 6 Gebührenschildnerin/Gebührenschildner § 7 Fälligkeit § 8 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide § 9 Beitreibung § 10 Inkrafttreten Anlage |
| Präambel Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen: | Präambel Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 2 Absatz 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen: |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen</p> Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Beckum Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt. | <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen</p> Die Stadt Beckum erhebt für die in der Anlage genannten Leistungen Verwaltungsgebühren. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Höhe der Gebühr</p> (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage. (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder | <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenhöhe</p> (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen werden die jeweils fälligen Gebühren addiert. (2) Ist für die aufgeführten Leistungen eine Bemessung nach Stundensätzen vorgesehen, wird bei der Festsetzung der Gebühren auch die Vorbereitungszeit berücksichtigt. |

| Bisherige Fassung | Neue Fassung |
|--|--|
| sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen. | |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenfreiheit</p> Gebührenfrei sind: a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft et cetera). | <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenfreiheit</p> Gebührenfrei sind Leistungen, a) für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche und/oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, b) die im Rahmen der Amtshilfe erfolgen, c) die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, zum Beispiel zu Zwecken der Wirtschaftsförderung und Wissenschaft. |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Auslagenersatz</p> Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 KAG NRW kann die Stadt Beckum auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist. Auslagen sind zum Beispiel: a) im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Zeugen- und Sachverständigenkosten, d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. | <p style="text-align: center;">§ 4 Auslagenersatz</p> Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist. Auslagen sind zum Beispiel: a) Telekommunikations- und Zustellungskosten, b) Bekanntmachungskosten, c) Zeugen- und Sachverständigenkosten, d) anfallende Reisekosten, e) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen f) Kosten für Datenträger für digital bereitgestellte Daten. |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Billigkeitsmaßnahmen</p> Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG Land NRW. | <p style="text-align: center;">§ 5 Billigkeitsmaßnahmen</p> Gebühren und Auslagen können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenschuldner</p> (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird. | <p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner</p> (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird. |

| Bisherige Fassung | Neue Fassung |
|---|--|
| (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. | (2) Von mehreren an einer Leistungserbringung beteiligten Personen ist jede Person gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie betrifft. Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch. |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Fälligkeit</p> (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden. (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung. | <p style="text-align: center;">§ 7 Fälligkeit</p> (1) Mit der Erbringung der Leistung werden Gebühren und/oder Auslagenersatz fällig. (2) Vor Fälligkeit kann von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr oder des Auslagenersatzes verlangt werden. |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</p> (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 KAG NRW erhoben. (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 KAG NRW. | <p style="text-align: center;">§ 8 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</p> (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Beitreibung</p> Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. | <p style="text-align: center;">§ 9 Beitreibung</p> Die Gebühren können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Oktober 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001 außer Kraft. | <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 17. Dezember 2008 außer Kraft. |

| Tarifnummer | Leistung | Gebühr in Euro | Leistungsbeschreibung | Gebühr in Euro |
|-------------|--|--|---|--|
| 1 | Vervielfältigungen und Auszüge a) Fotokopien und Ausdrücke schwarz-weiß im Format DIN A4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils b) bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite c) im Format DIN A3 für jede Seite - Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A4 - im Format DIN A3 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 0,60 0,40 0,85 1,10 1,60 8,00 | 1 Vervielfältigungen a) schwarz-weiß/Format DIN A4 ▪ für die ersten 10 Seiten je Seite ▪ ab der 11. Seite je Seite b) schwarz-weiß/Format DIN A3 ▪ je Seite c) farbig/Format DIN A4 ▪ je Seite d) farbig/Format DIN A3 ▪ je Seite e) DIN A2 ▪ je Seite f) DIN A1 ▪ je Seite g) DIN A0 ▪ je Seite h) Sonderformat ▪ je angefangenem Quadratmeter Druckmedium | 0,75 € 0,50 € 0,80 € 0,80 € 0,85 € 12,00 € 13,00 € 15,00 € 15,00 € |
| 2 | Plots a) DIN A4 b) DIN A3 c) DIN A2 d) DIN A1 e) DIN A0 Sonderformat je angefangenem m ² | 7,50 8,50 10,50 12,50 14,50 14,50 | | |
| | | | 2 Digitale Bereitstellung von Daten ▪ je angefangene 10 Minuten Zuzüglich der anfallenden Datenträgerkosten | 8,70 € |
| | | | 3 Akteneinsicht (ohne Ausleihe oder Fertigung von Auszügen) ▪ je angefangene 10 Minuten | 9,00 € |

| Tarifnummer | Leistung | Gebühr in Euro | Leistungsbeschreibung | Gebühr in Euro |
|-------------|---|----------------|---|----------------|
| 3 | Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 2,00 | 4 Beglaubigungen von a) Unterschriften | 3,00 € |
| | | 3,75 | b) Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen ▪ je Seite | 4,00 € |
| 4 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde | 22,00 | 5 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen et cetera ▪ je angefangene halbe Stunde | 26,00 € |
| 5 | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (zum Beispiel Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuches) je angefangene halbe Stunde | 30,00 | 6 Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch ▪ je angefangene halbe Stunde | 30,00 € |
| 6 | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen et cetera | 2,50 | 7 Erteilung von Zweitausfertigungen | 3,60 € |
| 7 | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 3,50 | 8 Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 4,40 € |
| 8 | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde | 22,00 | 9 Feststellungen aus Konten und Akten ▪ je angefangene halbe Stunde | 26,00 € |
| 9 | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 3,50 | 10 Auszug aus dem Kassenkonto ▪ je Rechnungsjahr | 4,40 € |
| 10 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde | 22,00 | 11 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden ▪ je angefangene halbe Stunde | 26,00 € |

| Tarifnummer | Leistung | Gebühr in Euro | Leistungsbeschreibung | Gebühr in Euro |
|-------------|--|-------------------------|--|--|
| 11 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 22,00 22,00 13,00 | entfällt | |
| 12 | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten je angefangene Seite - Jede weitere Seite | 0,35 0,25 | entfällt | |
| 13 | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde | 22,00 | entfällt | |
| 14 | Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten | 7,50 | jetzt Tarifnummer 2 | |
| 15 | Akteneinsicht (nicht Einsichtnahmen im Rahmen des § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW), ohne Ausleihe oder Fertigung von Auszügen Die Akteneinsicht im Rahmen einer Bauberatung ist gebührenfrei. je angefangene 10 Minuten | 7,50 | jetzt Tarifnummer 3 | |
| | | | 12 Durchführung von Trauungen an besonderen Trauorten a) Schmiede Galen b) Stadtmuseum Beckum c) Windmühle auf dem Höxberg d) Kapelle auf dem Landsitz Schulze Pellengahr | 50,00 € 50,00 € 80,00 € 80,00 € |